

die erforderliche Kommission aus Thüringischen Schulmännern und Professoren der Universität Jena. Die mündliche und die praktische Prüfung finden in Jena statt.

Bei Übersendung einer Meldung kann die anmeldende Regierung gleichzeitig der geschäftsführenden Regierung einen Schulmann ihres Bezirks benennen, der als Mitglied der Kommission bei der betreffenden Prüfung zugezogen werden soll. Tut sie dies nicht, so darf sie doch zu ihr einen Vertreter entsenden, der aber dann bei der Entscheidung über die Prüfung nicht mitwirkt.

§ 5.

In der Prüfung hat jeder Prüfling die Lehrbefähigung in Pädagogik und die von einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer zu fordernde allgemeine philosophische Bildung nachzuweisen; außerdem aber hat er sich der Prüfung in zwei Unterrichtsfächern zu unterziehen. Betreffs dieser gilt die Beschränkung, daß sie entweder der Gruppe

Religion, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Französisch, Englisch,

oder der Gruppe

Mathematik, Naturlehre (Physik und Chemie), Naturkunde (Botanik, Zoologie, Mineralogie), Erdkunde

angehören müssen.

§ 6.

Es ist zu fordern, daß der Prüfling in der Prüfung für Pädagogik die hervorragendsten Erscheinungen in ihrer Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert und ihre philosophischen Grundlagen kennt und sich mit den Hauptgrundsätzen der Schulgesundheitslehre bekannt gemacht hat, und daß er sich in der Prüfung für Philosophie mit den wichtigsten Tatsachen ihrer Geschichte und mit den Hauptlehren der Logik und der Psychologie vertraut zeigt.

§ 7.

Betreffs der übrigen Prüfungsfächer ist zu fordern

- a) in Religion: Vertrautheit mit der biblischen Geschichte des Alten und namentlich des Neuen Testaments auf Grund eingehender Beschäftigung mit der Heiligen Schrift; neben allgemeiner Bibeldkunde auch Bekanntschaft mit den biblischen Urtümern; Kenntnis der Geschichte der alten Kirche in den ersten Jahrhunderten und der Reformationsgeschichte; sicheres Verständnis der Einrichtungen der evangelischen Kirche und ihrer Lehren nach